

Handels- und Zollvertrag

zwischen dem

Deutschen Zollverein und Oesterreich.

Vom 9. März 1868.

Einleitung:

Bericht, erstattet im Bundesrathe des Deutschen Zollvereins von den vereinigten Ausschüssen für Zoll- und Steuerwesen und für Handel und Verkehr.

Berlin, den 6. April 1868.

Der zwischen dem Zollverein und Oesterreich geschlossene Zoll- und Handelsvertrag vom 11. April 1865 war durch die Ereignisse des Jahres 1866 ausser Kraft gesetzt. Der Prager Friedensvertrag vom 23. August 1866 sprach indess in Artikel 13. die Absicht der Contrahenten jenes Vertrages aus, über eine Revision desselben im Sinne einer grösseren Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs sobald als möglich Verhandlungen zu beginnen, und bestimmte, dass der Vertrag einstweilen wieder in Kraft treten und erst nach einer Kündigung von sechs Monaten erlöschen solle.

Die Verhandlungen über die Revision haben im Laufe der letzten Monate in Berlin stattgefunden und es sind an denselben nach No. 8. des Schlussprotokolls zum Vertrage vom 8. Juli v. J. die angrenzenden Vereinsstaaten, Sachsen und Bayern, betheilt worden. Das Resultat liegt jetzt in dem am 9. März d. J. unterzeichneten Vertrage vor.

Die Regulirung des handelspolitischen Verhältnisses zwischen dem Zollverein und Oesterreich nimmt in der Geschichte des Zollvereins eine eigenthümliche und bedeutungsvolle Stelle ein; es wird indess jetzt, nachdem durch den vorliegenden Vertrag dieses Verhältniss in klarer und zweifelloser Weise festgestellt ist, nicht weiter erforderlich sein, auf die der Geschichte angehörenden Momente näher einzugehen.

Der Abschluss des ersten Handelsvertrages mit Oesterreich vom 19. Februar 1853 knüpft sich an die Krisis, welche durch den Anschluss Hannovers an den Zollverein veranlasst und durch die Zollvereinigungs-Verträge vom 4. April 1853 beendet wurde.

Dieser erste Vertrag vom 19. Februar 1853 beruhte im Wesentlichen auf dem Systeme ausschliesslicher gegenseitiger Zollbegünstigungen und schränkte die Freiheit in der Regulirung der Aussenzölle dadurch ein, dass für den Fall einer Ermässigung der Aussenzölle eine Erhöhung der Zwischenzölle in Aussicht gestellt war. Ueber weiter gehende Verkehrserleichterungen, über die viel besprochene, eine Zolleinigung vorbereitende

Parificirung der Tarife ist später verhandelt; Resultate sind bei diesen Verhandlungen nicht erzielt. Eine wesentliche Aenderung des hiernach mit Oesterreich bestehenden Vertragsverhältnisses knüpfte sich dann an den Abschluss des Handelsvertrages mit Frankreich vom 2. August 1862 und die in den Jahren 1864 und 1865 erfolgte Erneuerung der Zollvereinigungs-Verträge. In England hatte man durch den Uebergang zu einem liberalen Tarifsysteem und die mit Frankreich geschlossenen Verträge vom 23. Januar, 12. October und 16. November 1860 eine neue freisinnige Handelspolitik inaugurirt, der sich zunächst Belgien durch die Verträge mit Frankreich vom 1. Mai 1861, und mit England vom 23. Juli 1862, anschloss. Die Folge war, dass Preussen nicht säumte, durch Abschluss des Französischen Vertrages vom 2. August 1862 an der eröffneten Reformbewegung Theil zu nehmen. Die mannigfachen Incidenzfälle, die sich an die damit beginnende Krisis im Zollverein knüpfen, können füglich übergangen werden: die Schwierigkeiten knüpften sich an den Artikel 31. dieses Vertrages, in welchem in gleicher Weise wie in den übrigen neuen Verträgen das System exclusiver Zollbegünstigungen beseitigt und ausgemacht war, dass dem Mitcontrahenten jede Begünstigung, welche einem dritten Staate zugestanden werde, ebenfalls zukommen solle. Der Zollverein wurde schliesslich durch successiv geschlossene Verträge, die in dem Vertrage vom 16. Mai 1865 resumirt sind, erneuert und zugleich in Folge von Verhandlungen, welche bei dieser Erneuerung verheissen waren, das Verhältniss zu Oesterreich durch den Vertrag vom 11. April 1865 neu regulirt. Nunmehr war auch ein weiteres Fortschreiten auf dem mit dem Französischen Vertrage vom 2. August 1862 betretenen Wege möglich geworden, und es wurden Verträge mit Belgien am 22. Mai 1865, mit England am 30. Mai 1865 und mit Italien am 31. December 1865 geschlossen.

Der neue Vertrag mit Oesterreich vom 11. April 1865 enthält einen wesentlichen Fortschritt. Nach diesem Vertrage hörten die verabredeten Tarifierleichterungen auf, ausschliessliche Begünstigungen zu sein. Für den Fall, dass ein Theil seinen allgemeinen Tarif ermässigte, blieb dem anderen Theil